

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 7/08 S

L 5 KR 4375/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 1342/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Senats vom 4. Januar 2008, B 12 KR 1/07 C, Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 4. Januar 2008, B 12 KR 1/07 C, wird als unzulässig verworfen.

Die Anträge des Klägers, ihm für beim Bundessozialgericht eingelegte Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2007, L 4 KR 5176/07 ER-B, vom 20. Dezember 2007, L 4 KR 2889/07, L 10 R 4984/07 und L 10 R 4985/07 PKH-B, vom 29. Juli 2008, L 4 KR 4064/07 PKH-B, L 4 KR 2112/07 PKH-B, L 4 KR 5691/07 PKH-B, L 4 KR 5176/07 ER-B und L 4 KR 2070/07 ER-B und vom 23. September 2008, L 4 KR



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4357/08, L 4 KR 4358/08, L 4 KR 4359/08, L 4 KR 4360/08 und L 4 KR 4361/08
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die beim Bundessozialgericht eingelegten Rechtsmittel des Klägers gegen die oben genannten Beschlüsse des Landessozialgerichts Baden-Württemberg werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Verfahren B 12 KR 1/07 B hatte sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg vom 22.11.2006 gewandt. Mit diesem Urteil war die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 31.7.2006, S 3 KR 1342/06, zurückgewiesen worden. Der Senat hat mit Beschluss vom 9.5.2007 den Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, abgelehnt und die Beschwerde zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 4.1.2008 hat der Senat im Verfahren B 12 KR 1/07 C die Anhörungsrüge des Klägers gegen diesen Beschluss des Senats vom 9.5.2007 als unzulässig verworfen und seinen Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt.
- 2 Gegen den ihm am 17.1.2008 zugestellten Beschluss des Senats vom 4.1.2008 hat der Kläger mit am 18.1.2008 eingegangenem und auch an das Bundessozialgericht (BSG) gerichtetem Schreiben vom 15.1.2008 "Einspruch/Widerspruch/Beschwerde/Rechtsbeschwerde/Anhörungsrüge/Verfassungsbeschwerde/Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision/das notwendige und gesetzliche Rechtsmittel" eingelegt und zur Durchführung dieses Verfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.
- 3 Mit diesem Schreiben vom 15.1.2008 hat der Kläger gleichzeitig gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 10.12.2007, L 4 KR 5176/07 ER-B, der die Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde abgelehnt hatte, und den Beschluss des LSG vom 20.12.2007, L 4 KR 2889/07, der eine weitere Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 31.7.2006, S 3 KR 1342/06 als unzulässig verworfen hatte, "Einspruch/Widerspruch/Beschwerde/Rechtsbeschwerde/Anhörungsrüge/Verfassungsbeschwerde/Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision/das notwendige und gesetzliche Rechtsmittel" eingelegt und zur Durchführung dieses Verfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.



- 4 Mit auch an das BSG adressiertem Schreiben vom 27.1.2008 hat der Kläger gegen den Beschluss des LSG vom 20.12.2007, L 10 R 4984/07, L 10 R 4985/07 PKH-B, der die Beschwerde gegen die Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen hatte, "Einspruch/Widerspruch/Beschwerde/Rechtsbeschwerde/Anhörungsrüge/Verfassungsbeschwerde/Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision/das notwendige Rechtsmittel" eingelegt und ebenfalls die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.
- 5 Mit am 9.9.2008 eingegangenem Schreiben hat der Kläger gegen Beschlüsse des LSG vom 29.7.2008, L 4 KR 4064/07 PKH-B, L 4 KR 2112/07 PKH-B, L 4 KR 5691/07 PKH-B, L 4 KR 5176/07 ER-B und L 4 KR 2070/07 ER-B "das notwendige Rechtsmittel/Anhörungsrüge" eingelegt und die Beordnung eines Rechtsanwaltes im Wege der Prozesskostenhilfe beantragt.
- 6 Mit Schreiben vom 26.9.2008 hat der Kläger gegen die Beschlüsse des LSG vom 23.9.2008, L 4 KR 4357/08, mit dem eine Anhörungsrüge gegen einen Beschluss des LSG vom 29.7.2008, L 4 KR 5176/07 ER-B, verworfen worden war, L 4 KR 4358/08, mit dem eine Anhörungsrüge gegen einen weiteren Beschluss des LSG vom 29.7.2008, als unzulässig verworfen worden war, sowie L 4 KR 4359/08, L 4 KR 4360/08 und L 4 KR 4361/08, mit denen weitere Anhörungsrügen gegen Beschlüsse des LSG vom 29.7.2008 als unzulässig verworfen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden waren, "das notwendige Rechtsmittel" eingelegt sowie die Beordnung eines Rechtsanwaltes im Prozesskostenhilfverfahren beantragt.

II

- 7 Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind abzulehnen.
- 8 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der vom Kläger beim BSG eingelegten Rechtsmittel nicht zu deren Erfolg führen.
- 9 Soweit der Kläger eine Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 4.1.2008, B 12 KR 1/07 C erhebt, ergibt die Durchsicht der Akten des BSG und die Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers im Sinne des für das Verfahren der Prozesskostenhilfebewilligung einschlägigen Beurteilungsmaßstabes nicht, dass relevante Gehörsverstöße des Senates vor-



liegen könnten. Die übrigen genannten Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Senats sind unstatthaft, weil eine insoweit vom Kläger begehrte erneute Entscheidung durch den Senat gesetzlich nicht vorgesehen ist.

- 10 Soweit der Kläger sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 20.12.2007, L 4 KR 2889/07, wendet, der eine weitere Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 31.7.2006, S 3 KR 1342/06, als unzulässig verworfen hatte, ist nicht ersichtlich, dass - auch bei einer weiteren Begründung - die Voraussetzungen für eine Zulassung gegeben sein könnten.
- 11 Die übrigen Rechtsmittel des Klägers gegen die genannten Beschlüsse des LSG sind gesetzlich nicht vorgesehen und daher unstatthaft. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die gegen Beschlüsse des LSG grundsätzlich in Betracht kommenden Beschwerden nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist nicht ersichtlich. Im Übrigen können Beschlüsse des LSG nicht angefochten werden (§ 177 SGG).
- 12 Die Anhörungsrüge nach § 178a Abs 4 Satz 1 SGG, die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 20.12.2007, L 4 KR 2889/07, sowie die übrigen von ihm beim BSG eingelegten Rechtsmittel waren bereits deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger diese nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten erhoben hat und sie damit nicht der gesetzlichen Form entsprachen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

